



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

**Fehlende Beweise und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem
Tod von Oury Jalloh I;
Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva von Angern und Stefan Gebhardt
(Die Linke) – LT-Drs. KA 8/3089 vom 8. Juli 2025**

8. August 2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt
vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Klaus Zimmermann

Anlage



Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 0

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern und Stefan Gebhardt (Die Linke)

Fehlende Beweise und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh I

Kleine Anfrage – KA 8/3089

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh am 7. Januar 2005 im Gewahrsam des Polizeireviers Dessau sind zwei polizeiliche Telefonmitschnitte von besonderer Bedeutung: ein Gespräch des Dienstgruppenleiters X um 11:27 Uhr mit dem stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst sowie ein weiteres um 11:55 Uhr mit dem Kommissar vom Lagedienst der Polizeidirektion Dessau. Beide Gespräche wurden - nach übereinstimmenden Aussagen in Ausschusssitzungen im Landtag im Juni 2005 - von der Polizei mitgeschnitten.*

Der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad erklärte auf der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Juni 2005, die Mitschnitte seien für die Ermittlungen „nicht relevant“ gewesen und daher nicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aufgenommen worden.

Dieser Umstand wirft die Frage auf, warum zwei Telefonate, die der angeklagte Dienstgruppenleiter kurz vor dem Brandausbruch führte - und auf denen mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutsame Hintergrundgeräusche zu hören sind (Rasseln, Klappern, Rufe aus Zelle 5, möglicherweise sogar der Brandalarm selbst) -, den stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst zu der Frage veranlassten, "was denn bei euch los sei." Laut Aussage von Jürgen Konrad und dem damaligen Polizeiabteilungsleiter Y seien die Aufzeichnungen „dem Gericht“ vorgelegt und von diesem der damaligen Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt für eine disziplinarrechtliche Überprüfung übergeben worden. Allerdings geht aus den Urteilen der Landgerichte Dessau (2008) und Magdeburg (2012) eindeutig hervor, dass diese Gerichte keine Kenntnis von der Existenz sowie dem genauen Inhalt dieser Mitschnitte*

* Die vollständige, nicht anonymisierte Fassung liegt der Landesregierung vor und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle eingesehen werden.

hatten. In beiden Urteilen konnte nicht festgestellt werden, wann genau der Angeklagte mit dem Lagedienst der PD Dessau telefonierte. Auch war das Gericht von nur einem Telefonat ausgegangen. Im Jahr 2017 wurde der ehemalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad vom Justizministerium Sachsen-Anhalt beauftragt, die bisherigen Ermittlungen im Fall Jalloh zu prüfen. Sein Bericht aus dem Jahr 2018 erwähnt die beiden Telefonmitschnitte ebenfalls nicht. Auch im Bericht der Sonderberater vom 26. August 2020 wird der Umstand nicht aufgegriffen, dass diese wichtigen Beweismittel nie in den Prozess eingeführt wurden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wann und auf welchem Weg hat das Innenministerium erstmals von der Existenz der Telefonmitschnitte vom 7. Januar 2005 erfahren?

Antwort auf Frage 1:

Dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) wurde am 14. Juni 2005 um 17:05 Uhr per Fax ein Aktenvermerk der Polizeidirektion Dessau vom 9. Juni 2005 zu zwei sachbezogenen Telefonaten vom 7. Januar 2005 übermittelt. In dem Vermerk ist dokumentiert, dass im Rahmen der Akteneinsicht der Polizeidirektion Dessau vom Landgericht Dessau im Zeitraum vom 7. bis 9. Juni 2005 vorübergehend eine Kassette mit Aufzeichnungen im Strafverfahren überlassen wurde. Auf der vom Landgericht überlassenen Kassette befanden sich die Telefonate vom 7. Januar 2005 um 11:27 Uhr und 11:55 Uhr.

Frage 2:

Warum wurden diese beiden Telefonate nicht - wie andere Telefonate und Funksprüche aus dem Dienstzimmer des Dienstgruppenleiters - transkribiert und der Staatsanwaltschaft übergeben?

Antwort auf Frage 2:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3:

Welche Personen der Polizeidirektion Stendal haben diese beiden Telefonmitschnitte angehört?

Antwort auf Frage 3:

Die strafrechtlichen Ermittlungen im Todesfall Ouri Jallow wurden unter staatsanwalt-schaftlicher Sachleitung in der Polizeidirektion Stendal geführt. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 7 und 8 verwiesen.

Frage 4:

Welche Personen aus dem Innenministerium haben diese beiden Telefonmitschnitte angehört?

Frage 5:

Welche Hintergrundgeräusche sind auf den Telefonmitschnitten zu hören (Ras-seln, Rufe, leise drehen der Wechselsprechanlage, Alarm usw.)?

Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

In dem Aktenvermerk vom 9. Juni 2005 sind die Äußerungen in den zwei Telefongesprä-chen vom 7. Januar 2005 um 11:27 Uhr und 11:55 inhaltlich verschriftet. Weitere Erkennt-nisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 6:

Welche Rolle spielte der damalige Ermittlungsleiter Z* bei der Behandlung dieser beiden Telefonmitschnitte?

Antwort auf Frage 6:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 7:

Eine Abschrift der Telefonmitschnitte wurde am 11. Januar 2005 vom Fachkommissariat 2 der Polizeidirektion Stendal erstellt (vgl. Bd. I, Bl. 137ff.). Warum fehlt auf diesem Dokument eine Unterschrift?

Frage 8:

Wer hat die Transkription der Telefonmitschnitte erstellt und auf welcher Grundlage geschah dies?

Antwort auf die Fragen 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf dem mit „Abschrift Bandmitschnitt“ bezeichneten Dokument ist im Kopfbogen die Polizeidirektion Stendal, Zentraler Kriminaldienst, Fachkommissariat 2 sowie Stendal, 11.01.05 verzeichnet. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 9:

Wann und durch wen wurde der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad über die beiden Telefonmitschnitte informiert?

Antwort auf Frage 9:

In der Sitzung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtags (REV) am 15. Juni 2005, zu der der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad anwesend war, wurden die Telefongespräche vom 7. Januar 2005 um 11:27 Uhr und 11:55 Uhr durch Herrn Y* auf der Grundlage des Aktenvermerkes der Polizeidirektion Dessau vom 9. Juni 2005 vollumfänglich wiedergegeben. Zur Unterrichtung des REV am 15. Juni 2005 führen die mit der Aufklärung des Todesfalls Ouri Jallow vom Landtag beauftragten juristischen Berater auch in ihrem Bericht vom 26. August 2020 (Landtag von Sachsen-Anhalt; Drucksache 7/6547 vom 2. September 2020) aus. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 10:

Gab es Absprachen zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium bezüglich der Bewertung und Verwendung der Mitschnitte? Wenn ja, welche Absprachen waren das?

Antwort auf Frage 10:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu Absprachen zwischen dem MI und dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (MJ) vor.

Frage 11:

Stimmt die Aussage von Y*, dass die damalige Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt nach einem Spiegel-Artikel beim Landgericht Tonbänder anforderte und sie diese tatsächlich erhielt? Wenn ja, waren die beiden Telefonmitschnitte 11:27 Uhr und 11:55 Uhr dabei?

Antwort auf Frage 11:

In der Ausgabe 23/2005 der Zeitschrift „Spiegel“ vom 5. Juni 2005 wurde auf Seite 48 ein Artikel zum Gerichtsverfahren am Landgericht Dessau veröffentlicht. Zu dem in Rede stehenden Zeitraum war Frau Brigitte Scherber-Schmidt Polizeipräsidentin der damaligen Polizeidirektion Dessau. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 12:

Von wem hatte Y* die Information, dass die Mitschnitte dem Gericht vorgelegen hätten?

Antwort auf Frage 12:

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 11 wird verwiesen.

Frage 13:

Welche Prüfung leitete Brigitte Scherber-Schmidt daraufhin ein? Zu welchem Ergebnis kam sie?

Antwort auf Frage 13:

Durch die Polizeidirektion Dessau wurden die Aufzeichnungen der Notrufanlage im Polizeirevier Dessau vom 7. Januar 2005 auf der Grundlage des Protokolls des Bandmitschnittes vom 11. Januar 2005 einer personalrechtlichen Prüfung unterzogen. Das Protokoll des Bandmitschnittes wurde der Polizeidirektion Dessau am 6. Juni 2005 zur Verfügung gestellt. Die Polizeidirektion Dessau berichtete dem MI am 9. Juni 2005, dass der Verdacht eines Dienstvergehens sich nicht bestätigt hat. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 14:

Laut Aussage des damaligen Stellvertreters des Kommissars vom Lagedienstes der PD Dessau hatte dieser während seines Telefonats mit dem angeklagten Dienstgruppenleiter Hintergrundgeräusche gehört und gefragt „was denn bei euch los sei“. Warum zitierte Y* am 15. Juni 2005 im Rechtsausschuss nur teilweise aus diesem Telefonat, welches um 11:27 Uhr stattfand?

Antwort auf Frage 14:

Auf die Antwort auf Frage 9 wird verwiesen.

Frage 15:

Warum zitierte Y* gar nicht aus dem Telefonat, das um 11:55 Uhr mit dem Kommissar vom Lagedienst der PD Dessau stattfand?

Antwort auf Frage 15:

Auf die Antwort auf Frage 14 wird verwiesen.

Frage 16:

Wo befinden sich die Tonbandmitschnitte und Transkripte dieser beiden Telefonate heute?

Antwort auf Frage 16:

Nach Auskunft des MJ befindet sich zum Aktenzeichen 601 Js 796/05 bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg eine DAT-Kassette (Digital Audio Tape) in einem gesondert verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Mitschnitttonband des DGL-

Bereichs 6 Ks 4/05“ sowie der Notiz „Kopie Mitschnittband 22.11.04 - 7.1.05 13:50.“. Aufgrund der Aktenzeichenzuordnung geht die Generalstaatsanwaltschaft davon aus, dass dieses Band bereits dem Landgericht Dessau vorgelegen hat.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 4 und 5 verwiesen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die Linke)
Mitglied des Landtages Stefan Gebhardt (Die Linke)

Fehlende Beweise und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh II

Kleine Anfrage - KA 8/3090

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh am 7. Januar 2005 im Gewahrsam des Polizeireviers Dessau sind zwei polizeiliche Telefonmitschnitte von besonderer Bedeutung: ein Gespräch des Dienstgruppenleiters X* um 11:27 Uhr mit dem stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst sowie ein weiteres um 11:55 Uhr mit dem Kommissar vom Lagedienst der Polizeidirektion Dessau. Beide Gespräche wurden - nach übereinstimmenden Aussagen in Ausschusssitzungen im Landtag im Juni 2005 - von der Polizei mitgeschnitten.

Der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad erklärte auf der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Juni 2005, die Mitschnitte seien für die Ermittlungen „nicht relevant“ gewesen und daher nicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aufgenommen worden. Dieser Umstand wirft die Frage auf, warum zwei Telefonate, die der angeklagte Dienstgruppenleiter kurz vor dem Brandausbruch führte - und auf denen mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutsame Hintergrundgeräusche zu hören sind (Rasseln, Klappern, Rufe aus Zelle 5, möglicherweise sogar der Brandalarm selbst) -, den stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst zu der Frage veranlassten, "was denn bei euch los sei." Laut Aussage von Jürgen Konrad und dem damaligen Polizeiabteilungsleiter Y* seien die Aufzeichnungen „dem Gericht“ vorgelegt und von diesem der damaligen Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt für eine disziplinarrechtliche Überprüfung übergeben worden. Allerdings geht aus den Urteilen der Landgerichte Dessau (2008) und Magdeburg (2012) eindeutig hervor, dass diese Gerichte keine Kenntnis von der Existenz sowie dem genauen Inhalt dieser Mitschnitte hatten. In beiden Urteilen konnte nicht festgestellt werden, wann genau der Angeklagte mit dem Lagedienst der PD Dessau telefonierte. Auch war das Gericht von nur einem Telefonat ausgegangen. Im Jahr 2017 wurde der ehemalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad vom Justizministerium Sachsen-Anhalt beauftragt, die bisherigen Ermittlungen im Fall Jalloh zu prüfen. Sein Bericht aus dem Jahr 2018 erwähnt die beiden Telefonmitschnitte ebenfalls nicht. Auch im Bericht der Sonderberater vom 26. August

2020 wird der Umstand nicht aufgegriffen, dass diese wichtigen Beweismittel nie in den Prozess eingeführt wurden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

1. Ab wann hatte das Justizministerium Kenntnis über die beiden Telefonmitschnitte?

Aus einem per Fax an das Innenministerium am 14. Juni 2005 abgesandten Schreiben der PD Dessau vom 9. Juni 2005 ergibt sich, dass eine Überprüfung der im Rahmen der Akteneinsicht vom Landgericht Dessau der PD Dessau vorübergehend überlassenen Kassette der Notrufaufzeichnungen vorgenommen wurde. Dabei wurden diejenigen Telefonate festgestellt (11:27 und 11:55 Uhr), die in der Sitzung des Ausschusses für Recht und Verfassung vom 15. Juni 2005 inhaltlich vorgetragen wurden. Der verstorbene Minister a. D. Curt Becker sowie ein Referatsleiter seines Hauses haben an dieser Sitzung teilgenommen und insoweit für das Justizministerium Kenntnis über die Telefonmitschnitte erlangt. Frühere Zeitpunkte konnten nicht festgestellt werden.

2. Gab es zwischen dem Innen- und Justizministerium Absprachen über den Umgang mit diesen beiden Telefonmitschnitten?

3. Welche Personen aus welcher Behörde haben entschieden, dass diese beiden Telefonmitschnitte nicht Bestandteil der Ermittlungsakte im Fall Oury Jalloh wurden?

Die Fragen 2. und 3. werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

4. Handelte es sich um eine ministerielle Weisung? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruhte diese?

Es gab keine ministerielle Weisung zur Behandlung von Beweismitteln.

5. Wie bewertet das Justizministerium heute die Entscheidung von Curt Becker und Jürgen Konrad, diese beiden Beweismittel nicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte im Fall Oury Jalloh aufzunehmen?

Es wird auf die Antwort zu Fragen 2. und 3. verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse hat das Justizministerium über die Rolle von Brigitte Scherber-Schmidt und deren Zugriff auf das Tonband zur Prüfung disziplinarischer Fragen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen. Nach Kenntnis des Justizministeriums war Frau Scherber-Schmidt seinerzeit Polizeipräsidentin in Dessau und hat aus innerdienstlichen disziplinarrechtlichen Gründen das Landgericht Dessau um zeitweise Überlassung der beschriebenen Kassette gebeten und diese auch erhalten.

7. Wie bewertet das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt im Rückblick die rechtliche Tragfähigkeit und Angemessenheit der bisherigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie der Urteile der Landgerichte Dessau und Magdeburg im Fall Oury Jalloh, angesichts der Tatsache, dass zentrale Beweismittel - insbesondere die beiden Telefonmitschnitte um 11:27 Uhr und 11:55 Uhr - nicht in die Ermittlungsakten aufgenommen wurden und den Gerichten somit nicht zur Beweiswürdigung zur Verfügung standen?

Das Justizministerium bewertet in richterlicher Unabhängigkeit ergangene Urteile nicht. Hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind die vom Landtag beauftragten Berater Jerzy Montag und Manfred Nötzel in ihrem umfassenden Bericht vom 26. August 2020 (Landtag von Sachsen-Anhalt; Drucksache 7/6547 vom 2. September 2020) zu dem Schluss gekommen, dass die Staatsanwaltschaften allen auch nur ansatzweise erfolgversprechenden Ermittlungsansätzen nachgegangen sind. Bei dieser Schlussfolgerung waren die in Rede stehenden Telefonate im Wortlaut bekannt (S. 251-252 des Berichts).

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die Linke)
Mitglied des Landtages Stefan Gebhardt (Die Linke)

Fehlende Beweise und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh III

Kleine Anfrage - KA 8/3096

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh am 7. Januar 2005 im Gewahrsam des Polizeireviers Dessau sind zwei polizeiliche Telefonmitschnitte von besonderer Bedeutung: ein Gespräch des Dienstgruppenleiters X* um 11:27 Uhr mit dem stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst sowie ein weiteres um 11:55 Uhr mit dem Kommissar vom Lagedienst der Polizeidirektion Dessau. Beide Gespräche wurden - nach übereinstimmenden Aussagen in Ausschusssitzungen im Landtag im Juni 2005 - von der Polizei mitgeschnitten.

Der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad erklärte auf der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Juni 2005, die Mitschnitte seien für die Ermittlungen „nicht relevant“ gewesen und daher nicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aufgenommen worden. Dieser Umstand wirft die Frage auf, warum zwei Telefonate, die der angeklagte Dienstgruppenleiter kurz vor dem Brandausbruch führte - und auf denen mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutsame Hintergrundgeräusche zu hören sind (Rasseln, Klappern, Rufe aus Zelle 5, möglicherweise sogar der Brandalarm selbst) -, den stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst zu der Frage veranlassten, "was denn bei euch los sei." Laut Aussage von Jürgen Konrad und dem damaligen Polizeiabteilungsleiter Y* seien die Aufzeichnungen „dem Gericht“ vorgelegt und von diesem der damaligen Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt für eine disziplinarrechtliche Überprüfung übergeben worden. Allerdings geht aus den Urteilen der Landgerichte Dessau (2008) und Magdeburg (2012) eindeutig hervor, dass diese Gerichte keine Kenntnis von der Existenz sowie dem genauen Inhalt dieser Mitschnitte hatten. In beiden Urteilen konnte nicht festgestellt werden, wann genau der Angeklagte mit dem Lagedienst der PD Dessau telefonierte. Auch war das Gericht von nur einem Telefonat ausgegangen. Im Jahr 2017 wurde der ehemalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad vom Justizministerium Sachsen-Anhalt beauftragt, die bisherigen Ermittlungen im Fall Jalloh zu prüfen. Sein Bericht aus dem Jahr 2018 erwähnt die beiden Telefonmitschnitte ebenfalls nicht. Auch im Bericht der Sonderberater vom 26. August

2020 wird der Umstand nicht aufgegriffen, dass diese wichtigen Beweismittel nie in den Prozess eingeführt wurden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

1. Ab wann waren Jürgen Konrad oder andere Beamte der Generalstaatsanwaltschaft über die beiden Telefonmitschnitte informiert?

Aus einem per Fax an das Innenministerium am 14. Juni 2005 abgesandten Schreiben der PD Dessau vom 9. Juni 2005 ergibt sich, dass eine Überprüfung der im Rahmen der Akteneinsicht vom Landgericht Dessau der PD Dessau vorübergehend überlassenen Kassette der Notrufaufzeichnungen vorgenommen wurde. Dabei wurden inhaltlich diejenigen Telefonate festgestellt (11:27 und 11:55 Uhr), die Herr Martell in der Sitzung des Ausschusses für Recht und Verfassung vom 15. Juni 2005 vortrug. Laut Generalstaatsanwältin kann die inhaltliche Information des Herrn Generalstaatsanwalts a.D. Konrad, der in derselben Sitzung mitgeteilt hat, dass die Gesprächsmitschnitte nach Anklageerhebung durch das Innenministerium bekannt geworden seien, nur in der Zeit vom 14. bis 15. Juni 2005 erfolgt sein. Zu anderen Beamten der Generalstaatsanwaltschaft liegen keine Erkenntnisse vor.

2. Hat Jürgen Konrad die Mitschnitte jemals persönlich angehört?

Das ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Gab es Absprachen bezüglich des Umgangs mit den beiden Telefonmitschnitten zwischen Jürgen Konrad und Justizminister bzw. anderen Personen des Justizministeriums? Wenn ja, welche?

4. Gab es Absprachen bezüglich des Umgangs mit den beiden Telefonmitschnitten zwischen Jürgen Konrad und der Polizeiführung im Innenministerium? Wenn ja, welche?

Die Beantwortung der Fragen 3. und 4. erfolgt zusammenhängend.

Absprachen im Sinne der Fragestellungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Hat Jürgen Konrad entschieden, dass die beiden Telefonmitschnitte nicht in die Ermittlungsakte aufgenommen werden?

Eine solche Entscheidung ist der Landesregierung nicht bekannt. Zum nachgefragten Zeitpunkt wurden die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft Dessau geführt. Anklageerhebung erfolgte am 6. Mai 2005 an das Landgericht Dessau. Die Generalstaatsanwaltschaft war - außer im Berichtswege - nicht involviert.

6. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Entscheidung?

Entfällt.

7. Wie bewertet die Generalstaatsanwaltschaft im Rückblick die Entscheidung vor dem Hintergrund des BGH-Beschlusses vom 16. Dezember 2020 (2 BGs 408/20), wonach Informationen nicht selektiv aus Ermittlungsakten ferngehalten werden dürfen?

Frau Generalstaatsanwältin hat unter Verzicht auf eine Bewertung berichtet, dass bei Bekanntwerden der in Rede stehenden Telefonate bereits Anklage erhoben war. Damit lagen dem Gericht die vollständigen Ermittlungsakten vor. Ein selektives Fernhalten fand nicht statt. Es ist durch die Staatsanwaltschaft, anders als in dem zitierten Beschluss, auch keine vorläufige oder unvollständige Ermittlungsakte angefertigt und dem Gericht vorgelegt worden.

8. Welche Rolle spielte die Generalstaatsanwaltschaft in der späteren Bewertung der Ermittlungen im Fall Oury Jalloh?

Mit Erlass des damaligen Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 7. Dezember 2017 war der damalige Generalstaatsanwalt gemäß § 145 Abs. 1, § 146, § 147 Nr. 2 GVG gebeten worden, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft Halle in dem Ermittlungsverfahren 160 Js18817/17 selbst zu übernehmen und insoweit eine eigenständige und gegebenenfalls durch weitere Ermittlungen gestützte Bewertung der Geschehnisse zu treffen. Die Generalstaatsanwaltschaft nahm daraufhin eine entsprechende Bewertung vor und fasste deren Ergebnis in einem 218 Seiten umfassenden Prüfvermerk vom 17. Oktober 2018 zusammen. Mit Bericht vom 29. November 2018 teilte der damalige Generalstaatsanwalt Konrad mit, dass er an diesem Tag den fertiggestellten Prüfbericht nebst Bescheiden auf elektronischem Weg Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses zur Verteilung an die Ausschussmitglieder zugeleitet hat.

9. Warum wurden die beiden Telefonmitschnitte im Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft zur Einstellung der Ermittlungen im Jahr 2018 nicht berücksichtigt?

Laut Bericht der Generalstaatsanwältin lag der Generalstaatsanwaltschaft das vertrauliche Protokoll des Ausschusses für Recht und Verfassung vom 15. Juni 2005, aus dem sich der Inhalt der beiden Telefonate ergibt, nicht vor. Die Vertraulichkeit ist erst im Jahr 2020 aufgehoben worden (Landtag von Sachsen-Anhalt, Kurzbericht 7/REV/43 vom 26. Juni 2020, Bericht der Berater Montag und Nötzel vom 26. August 2020, S. 247, Fn.194).

10. Auf welcher Grundlage erklärte Jürgen Konrad, dass das Tonband mit den beiden Telefonmitschnitten „dem Gericht“ vorläge obwohl weder das Landgericht Dessau noch das Landgericht Magdeburg Kenntnis davon hatten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen. Dass das Landgericht Dessau über die Telefonmitschnitte verfügte, ist durch die zeitweise Überlassung an die PD Dessau belegt. Darüber hinaus kann Herr Generalstaatsanwalt a. D. Konrad zu jener Zeit keine Aussage zum Landgericht Magdeburg getroffen haben.

11. Warum wurden genau diese beiden Telefonmitschnitte von der Generalstaatsanwaltschaft ausgesondert, obwohl sie in der letzten halben Stunde vor Brandausbruch stattfanden und sich konkret auf Oury Jalloh bezogen?

Frau Generalstaatsanwältin hat berichtet, dass von der Generalstaatsanwaltschaft nichts ausgesondert wurde.

12. Wie bewertet die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt im Rückblick die rechtliche Tragfähigkeit und Angemessenheit der bisherigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie der Urteile der Landgerichte Dessau und Magdeburg im Fall Oury Jalloh, angesichts der Tatsache, dass zentrale Beweismittel - insbesondere die beiden Telefonmitschnitte um 11:27 Uhr und 11:55 Uhr - nicht in die Ermittlungsakten aufgenommen wurden und den Gerichten somit nicht zur Beweiswürdigung zur Verfügung standen?

Frau Generalstaatsanwältin hat berichtet, dass sich aus den Erklärungen von Y zum Protokoll des Ausschusses für Recht und Verfassung vom 15. Juni 2005 kein für das Verfahren relevanter Inhalt der Telefonate ergibt. Die Geräusche aus der Gewahrsamszelle waren bereits aus Zeugenaussagen bekannt. Den Gerichten waren vorausgegangene Telefonate bekannt (Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 13. Dezember 2012, S. 18; Urteil des Landgerichts Dessau vom 8. Dezember 2008, S. 41,43). Daneben hat Frau Generalstaatsanwältin darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Mitschnitte durch das Landgericht Dessau-Roßlau der PD Dessau zur Verfügung gestellt worden sind.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die Linke)
Mitglied des Landtages Stefan Gebhardt (Die Linke)

Fehlende Beweise und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh IV

Kleine Anfrage - KA 8/3097

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh am 7. Januar 2005 im Gewahrsam des Polizeireviers Dessau sind zwei polizeiliche Telefonmitschnitte von besonderer Bedeutung: ein Gespräch des Dienstgruppenleiters X* um 11:27 Uhr mit dem stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst sowie ein weiteres um 11:55 Uhr mit dem Kommissar vom Lagedienst der Polizeidirektion Dessau. Beide Gespräche wurden - nach übereinstimmenden Aussagen in Ausschusssitzungen im Landtag im Juni 2005 - von der Polizei mitgeschnitten.

Der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad erklärte auf der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Juni 2005, die Mitschnitte seien für die Ermittlungen „nicht relevant“ gewesen und daher nicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aufgenommen worden. Dieser Umstand wirft die Frage auf, warum zwei Telefonate, die der angeklagte Dienstgruppenleiter kurz vor dem Brandausbruch führte - und auf denen mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutsame Hintergrundgeräusche zu hören sind (Rasseln, Klappern, Rufe aus Zelle 5, möglicherweise sogar der Brandalarm selbst) -, den stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst zu der Frage veranlassten, "was denn bei euch los sei." Laut Aussage von Jürgen Konrad und dem damaligen Polizeiabteilungsleiter Y* seien die Aufzeichnungen „dem Gericht“ vorgelegt und von diesem der damaligen Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt für eine disziplinarrechtliche Überprüfung übergeben worden. Allerdings geht aus den Urteilen der Landgerichte Dessau (2008) und Magdeburg (2012) eindeutig hervor, dass diese Gerichte keine Kenntnis von der Existenz sowie dem genauen Inhalt dieser Mitschnitte hatten. In beiden Urteilen konnte nicht festgestellt werden, wann genau der Angeklagte mit dem Lagedienst der PD Dessau telefonierte. Auch war das Gericht von nur einem Telefonat ausgegangen. Im Jahr 2017 wurde der ehemalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad vom Justizministerium Sachsen-Anhalt beauftragt, die bisherigen Ermittlungen im Fall Jalloh zu prüfen. Sein Bericht aus dem Jahr 2018 erwähnt die beiden Telefonmitschnitte ebenfalls nicht. Auch im Bericht der Sonderberater vom 26. August

2020 wird der Umstand nicht aufgegriffen, dass diese wichtigen Beweismittel nie in den Prozess eingeführt wurden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

- 1. War der Staatsanwaltschaft Dessau die Existenz der Mitschnitte vor Anklageerhebung bekannt (LOStA Z*, OStA ZZ*)?**

Nein.

- 2. Wenn ja: Warum wurden sie nicht in die Ermittlungsakte aufgenommen?**

Entfällt.

- 3. Wenn nein: Wie beurteilt die Staatsanwaltschaft Dessau im Nachhinein die Vollständigkeit und Tragfähigkeit der Anklage gegen X*?**

Die Generalstaatsanwältin hat berichtet, dass ein Einfluss nicht aktenkundiger Mitschnitte auf die Tragfähigkeit einer Anklage im Nachhinein nicht feststellbar ist. Dies ist mit Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein ordentliches Gericht auch nicht relevant und einer nachträglichen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft entzogen. Die Anklage ist vom zuständigen Gericht seinerzeit zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet worden. Sowohl das Landgericht in Dessau als auch das Landgericht Magdeburg wussten von Anrufen des Angeklagten beim Kommissar vom Lagedienst und den Hintergrundgeräuschen aus der Gewahrsamszelle.

- 4. Warum wurden die Gerichte nicht nachträglich informiert, als klar wurde, dass das Telefonat um 11:27 Uhr möglicherweise Geräusche aus Zelle 5 enthielt und dass das Telefonat um 11:55 Uhr laut dem Verteidiger des Angeklagten möglicherweise mit dem Brandausbruch zusammenfiel?**

Die Generalstaatsanwältin hat berichtet, dass eine Information nicht in Betracht kam. Wie zu Frage 1. beantwortet, kannte die Staatsanwaltschaft die beiden Telefonate inhaltlich nicht. Im Rahmen der Akteneinsicht wurde vom Landgericht Dessau die Kassette der Notrufaufzeichnungen vorübergehender PD Dessau überlassen. Dabei wurden dort inhaltlich die in Rede stehenden Telefonate festgestellt (11:27 und 11:55 Uhr). Mithin lagen die Mitschnitte dem Gericht vor.

5. **Warum informierte Sitzungsvertreter OStA ZZ* das LG Dessau nicht über die Existenz der beiden Telefonmitschnitte, spätestens, als offensichtlich wurde, dass sich die Kammer bei der PD Dessau um mögliche Aufzeichnungen der Gespräche zwischen dem PR Dessau und der PD Dessau am 7. Januar 2005 bemühte (vgl. Bd. XVII, Bl. 182) - also explizit nach einer Aufzeichnung der Gespräche zwischen X* und dem Kommissariat vom Lagedienst fragte?**

Auf die Antwort zu Frage 4. wird verwiesen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die Linke)
Mitglied des Landtages Stefan Gebhardt (Die Linke)

Fehlende Beweise und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh V

Kleine Anfrage - KA 8/3100

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh am 7. Januar 2005 im Gewahrsam des Polizeireviers Dessau sind zwei polizeiliche Telefonmitschnitte von besonderer Bedeutung: ein Gespräch des Dienstgruppenleiters X* um 11:27 Uhr mit dem stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst sowie ein weiteres um 11:55 Uhr mit dem Kommissar vom Lagedienst der Polizeidirektion Dessau. Beide Gespräche wurden - nach übereinstimmenden Aussagen in Ausschusssitzungen im Landtag im Juni 2005 - von der Polizei mitgeschnitten.

Der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad erklärte auf der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Juni 2005, die Mitschnitte seien für die Ermittlungen „nicht relevant“ gewesen und daher nicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aufgenommen worden. Dieser Umstand wirft die Frage auf, warum zwei Telefonate, die der angeklagte Dienstgruppenleiter kurz vor dem Brandausbruch führte - und auf denen mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutsame Hintergrundgeräusche zu hören sind (Rasseln, Klappern, Rufe aus Zelle 5, möglicherweise sogar der Brandalarm selbst) -, den stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst zu der Frage veranlassten, "was denn bei euch los sei." Laut Aussage von Jürgen Konrad und dem damaligen Polizeiabteilungsleiter Y* seien die Aufzeichnungen „dem Gericht“ vorgelegt und von diesem der damaligen Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt für eine disziplinarrechtliche Überprüfung übergeben worden. Allerdings geht aus den Urteilen der Landgerichte Dessau (2008) und Magdeburg (2012) eindeutig hervor, dass diese Gerichte keine Kenntnis von der Existenz sowie dem genauen Inhalt dieser Mitschnitte hatten. In beiden Urteilen konnte nicht festgestellt werden, wann genau der Angeklagte mit dem Lagedienst der PD Dessau telefonierte. Auch war das Gericht von nur einem Telefonat ausgegangen. Im Jahr 2017 wurde der ehemalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad vom Justizministerium Sachsen-Anhalt beauftragt, die bisherigen Ermittlungen im Fall Jalloh zu prüfen. Sein Bericht aus dem Jahr 2018 erwähnt die beiden Telefonmitschnitte ebenfalls nicht. Auch im Bericht der Sonderberater vom 26. August

2020 wird der Umstand nicht aufgegriffen, dass diese wichtigen Beweismittel nie in den Prozess eingeführt wurden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

1. Wurden dem Landgericht Dessau die Tonbandmitschnitte der Gespräche des damaligen Dienstgruppenleiters X* von 11:27 Uhr und 11:55 Uhr jemals vorgelegt?

Aus einem Schreiben der PD Dessau vom 9. Juni 2005 (abgesandt per Fax am 14. Juni 2005) ergibt sich, dass eine Überprüfung der im Rahmen der Akteneinsicht vom Landgericht Dessau vorübergehend überlassenen Kassette der Notrufaufzeichnungen vorgenommen wurde. Dabei wurden inhaltlich die in Rede stehenden Telefonate festgestellt (11:27 und 11:55 Uhr). Somit verfügte das Landgericht Dessau über die Kassette mit den Notrufaufzeichnungen.

2. Falls ja: Warum gingen sie nicht in das Verfahren gegen X* bzw. Z* ein?

Die Landesregierung verhält sich nicht zu in richterlicher Unabhängigkeit erfolgten Beweiswürdigungen.

3. Falls nein: Wie erklärt sich das Gericht die Aussagen von Y* und Jürgen Konrad, das Gericht habe Zugang gehabt?

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 1.

4. Hat die Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt im Juni 2006 beim Landgericht Dessau Tonbandmitschnitte angefordert? Wurden ihr diese übermittelt?

Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport wurde der damaligen Polizeidirektion Dessau für den Zeitraum vom 7. Juni 2005 bis 9. Juni 2005 vorübergehend nach Anforderung eine Kassette vom Landgericht Dessau überlassen, welche die Telefonate vom 7. Januar 2005 um 11:27 Uhr und 11:55 Uhr enthalten hat.

5. Wo befinden sich die beiden Telefonmitschnitte heute?

Die Generalstaatsanwältin hat berichtet, dass die Tonbandmitschnitte sich bei der Generalstaatsanwaltschaft befinden dürften. Die dort in einer Plastiktüte mit der Aufschrift 601 Js 796/05 verpackt befindliche DAT-Kassette (Digital Audio Tape; heute nicht mehr gebräuchlich) steckt in einem gesonderten verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Mitschnitttonband des DGL-Bereichs 6 Ks 4/05“. Ebenso findet sich in dem Beutel ein handschriftlicher Zettel mit der Aufschrift „Kopie Mitschnittband 22.11.04 - 7.1.05 13:50.“

Aufgrund der Aktenzeichenzuordnung geht die Generalstaatsanwaltschaft davon aus, dass dieses Band bereits dem Landgericht Dessau vorgelegen hat. Technisch konnte das Tonband aktuell nicht hörbar gemacht werden. Diese Prüfung dauert an.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die Linke)
Mitglied des Landtages Stefan Gebhardt (Die Linke)

Fehlende Beweise und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh VI

Kleine Anfrage - KA 8/3101

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Zusammenhang mit dem Tod von Oury Jalloh am 7. Januar 2005 im Gewahrsam des Polizeireviers Dessau sind zwei polizeiliche Telefonmitschnitte von besonderer Bedeutung: ein Gespräch des Dienstgruppenleiters X* um 11:27 Uhr mit dem stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst sowie ein weiteres um 11:55 Uhr mit dem Kommissar vom Lagedienst der Polizeidirektion Dessau. Beide Gespräche wurden - nach übereinstimmenden Aussagen in Ausschusssitzungen im Landtag im Juni 2005 - von der Polizei mitgeschnitten.

Der damalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad erklärte auf der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Juni 2005, die Mitschnitte seien für die Ermittlungen „nicht relevant“ gewesen und daher nicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aufgenommen worden. Dieser Umstand wirft die Frage auf, warum zwei Telefonate, die der angeklagte Dienstgruppenleiter kurz vor dem Brandausbruch führte - und auf denen mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutsame Hintergrundgeräusche zu hören sind (Rasseln, Klappern, Rufe aus Zelle 5, möglicherweise sogar der Brandalarm selbst) -, den stellvertretenden Kommissar vom Lagedienst zu der Frage veranlassten, "was denn bei euch los sei." Laut Aussage von Jürgen Konrad und dem damaligen Polizeiabteilungsleiter Y* seien die Aufzeichnungen „dem Gericht“ vorgelegt und von diesem der damaligen Polizeipräsidentin Brigitte Scherber-Schmidt für eine disziplinarrechtliche Überprüfung übergeben worden. Allerdings geht aus den Urteilen der Landgerichte Dessau (2008) und Magdeburg (2012) eindeutig hervor, dass diese Gerichte keine Kenntnis von der Existenz sowie dem genauen Inhalt dieser Mitschnitte hatten. In beiden Urteilen konnte nicht festgestellt werden, wann genau der Angeklagte mit dem Lagedienst der PD Dessau telefonierte. Auch war das Gericht von nur einem Telefonat ausgegangen. Im Jahr 2017 wurde der ehemalige Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad vom Justizministerium Sachsen-Anhalt beauftragt, die bisherigen Ermittlungen im Fall Jalloh zu prüfen. Sein Bericht aus dem Jahr 2018 erwähnt die beiden Telefonmitschnitte ebenfalls nicht. Auch im Bericht der Sonderberater vom 26. August

2020 wird der Umstand nicht aufgegriffen, dass diese wichtigen Beweismittel nie in den Prozess eingeführt wurden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

- 1. Sind die Sonderberater im Zuge ihrer Untersuchungen zum Fall Oury Jalloh auf Audiomitschnitte oder vollständigen Transkripte der Telefonate von 11:27 Uhr und 11:55 Uhr gestoßen?**

Das ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 2. Warum wurden diese beiden Telefonmitschnitte im Abschlussbericht der Sonderberater vom 26. August 2020 nicht als fehlende Beweismittel problematisiert?**

Das ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 3. War den Sonderberatern bewusst, dass diese beiden Telefonmitschnitte nie Teil der Ermittlungsakten waren und auch den Gerichten nicht vorlagen?**

Da die Sonderberater die Niederschrift des Ausschusses für Recht und Verfassung vom 15. Juni 2005 bewertet haben, geht die Landesregierung hiervon aus. Dem Landgericht Dessau lagen die Mitschnitte vor.

- 4. Hätten die Sonderberater vor dem Hintergrund Ihrer Prüfaufgabe (Überprüfung der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Behandlung von Beweismitteln) nicht deutlicher auf diesen Umstand hinweisen müssen?**

- 5. Wie bewerten die Sonderberater aus heutiger Sicht, dass trotz Vorliegens vertraulicher Ausschussprotokolle die Beweisbedeutung der beiden Telefonmitschnitte nicht erkannt wurde?**

Die Beantwortung der Fragen 4. und 5. erfolgt zusammenhängend.

Die Landesregierung stand zu keiner Zeit in einer Rechtsbeziehung zu den seinerzeit vom Landtag beauftragten Sonderberatern. Jene haben eigenständig geprüft. Sie trifft keine Auskunftspflicht gegenüber der Landesregierung. Der Bericht der Sonderberater vom 26. August 2020 (Landtag von Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. September 2020, Drucksache 7/6547) ist vom Landtag als vertragsgemäß erbrachte Leistung angenommen worden. Vor diesem Hintergrund bestehen weder Möglichkeit noch Grundlage für eine nachträgliche Bewertung einzelner Arbeitsschritte der Sonderberater durch die Landesregierung.